



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

Zivilrecht

A. Wirtschaftsrecht

Privatdetektive müssen ihren Auftraggeber nicht bekanntgeben:

Die beklagte Privatdetektei überwachte den Kläger durch zwei Mitarbeiter. Dabei wurden auch GPS-Sender an dem Pkw des Klägers angebracht. Nachdem der Kläger erfolgreich auf Unterlassung der Überwachung geklagt hatte, begehrte er auch die Bekanntgabe des Auftraggebers des Beklagten. Der OGH verneinte jedoch eine solche Auskunftspflicht. Für eine solche Verpflichtung gibt es weder eine ausdrückliche noch eine konkludente gesetzliche Grundlage. Außerdem würde ein solcher Anspruch voraussetzen, dass der Privatdetektiv gegenüber dem Überwachten zum Schutz seiner privaten Sphäre verpflichtet wäre. Eine solche allgemeine außervertragliche Fürsorgepflicht besteht nicht. [OGH 22.01.2014, 3 Ob 197/13m]

Café-Pächter kein Handelsvertreter:

Die Beklagte pachtete eine Cafeteria im Museum der Klägerin. Abgesehen von Museumseintrittskarten verkaufte sie andere Waren und Dienstleistungen als jene der Klägerin. Auch stand ihr die Auswahl und Präsentation der Produkte frei. Der OGH folgte den Vorinstanzen und verneinte den von

der Beklagten eingewendeten analogen Ausgleichsanspruch nach handelsvertreterrechtlichen Regelungen. Maßgeblich hierfür ist nämlich, ob ein Wettbewerbsverbot, Weisungs- und Kontrollrechte, Abnahmeverpflichtungen und Preisbindungsvorschriften zwischen den Vertragspartnern bestehen. Dies ist im Rahmen eines beweglichen Systems zu beurteilen. Es kommt auf das Überwiegen dieser Elemente an. [OGH 17.02.2014, 4 Ob 193/13f]

Beweislast bei Produkthaftung:

Ein Weintemperierschrank löste im Haus des Klägers einen Brand aus. Grund dafür war der defekte Stromanschlusskasten des Schrankes. Ob der Defekt auf einen Materialfehler, auf einen Verarbeitungsfehler oder auf ein Ziehen am Kabel nach Inverkehrbringen des Schrankes zurückzuführen war, konnte nicht festgestellt werden. Der Schadenersatzklage wurde dennoch stattgegeben. Es reicht, wenn der Geschädigte im Bereich der Produkthaftung Tatsachen behauptet und beweist, die auf einen Produktfehler im Zeitpunkt der Schadensentstehung schließen lassen. Einen konkreten Mangel des Produkts im Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss er nicht beweisen. Umgekehrt kann der Produzent der Haftung entgehen, wenn er beweisen kann, dass sein Produkt mit überwiegender – also mehr als 50%iger – Wahrscheinlichkeit bei Inverkehrbringen noch nicht schadhaft war. [OGH 24.03.2014, 8 Ob 91/13k]

B. Arbeitsrecht

Einseitige Probezeitregelung auch im Profisport unzulässig:

Ein Eishockeyprofi schloss mit einem Eishockeyverein einen Dienstvertrag ab, welcher eine zwei monatige Probezeit

und ein einseitiges Auflösungsrecht zugunsten des Vereins vorsah. Der Profi verletzte sich einen Monat nach Vertragsabschluss im Training, woraufhin der Vertrag vom Verein aufgelöst wurde. Dies ist jedoch arbeitsrechtlich unzulässig, auch wenn es im Profisport üblich und für den Sportler selbst vorteilhaft sein kann. Ein Arbeitsverhältnis auf Probe darf nur für einen Monat vereinbart werden, das Auflösungsrecht muss beiden Vertragspartnern zustehen. Allenfalls für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen sind erlaubt. [OGH 29.01.2014, 9 ObA 118/13p]

Geltung eines Kollektivvertrages unabhängig von Tätigkeit in diesem Bereich:

Die Klägerin war als Sekretärin beschäftigt. In ihrem Dienstvertrag war vorgesehen, dass kein Kollektivvertrag auf dieses Dienstverhältnis anzuwenden ist. Nachdem sie gekündigt wurde, begehrte sie aliquote Sonderzahlungen und berief sich darauf, dass der Kollektivvertrag für Immobilienverwalter anwendbar ist. Der OGH gab ihr Recht. Er begründete dies damit, dass der Beklagte neben Gewerbeberechtigungen als Immobilienmakler und Bauträger auch über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für Immobilienverwalter verfügt. Dass er in anderen Bereichen, für die keine Kollektivverträge existieren, tätig war – nämlich als Bauträger und Immobilienmakler – nicht aber als Immobilienverwalter spielt keine Rolle. [OGH 25.03.2014, 9 ObA 11/14d]

Beleidigung als „Obertrottel“ berechtigt nicht zur Entlassung:

Die Klägerin war in einem Friseursalon beschäftigt. Als sie im Zuge einer Sammelbestellung Waren mitbestellte, äußerte die Geschäftsführerin zu Unrecht



– wie sich später herausstellte – den Verdacht, dass die Klägerin Kunden abwerbe. Darüber war die Klägerin sehr aufgebracht und brachte dies auch gegenüber dem Filialleiter zum Ausdruck. Dieser teilte in weiterer Folge der Geschäftsführerin wahrheitswidrig mit, dass die Klägerin nicht mehr kommen werde. Als die Klägerin am nächsten Tag nichtsahnend erschien und von der Geschäftsführerin zu Rede gestellt wurde, platzte ihr der Kragen. Nachdem sie den hinzugekommenen Filialleiter als „Obertrottel“ beschimpft hatte, wurde sie entlassen. Der OGH sah die Entlassung als nicht gerechtfertigt an. Erhebliche Ehrverletzungen berechtigen dann nicht zur Entlassung, wenn sie nach den Umständen des Falles noch entschuldbar sind. Wenn wie im vorliegenden Fall die Beleidigung die Folge einer gerechtfertigten Entrüstung des Arbeitnehmers über ein unmittelbar vorausgegangenes Verhalten des Arbeitgebers ist, kann die Schuldintensität als derart gering angesehen werden, dass dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des betreffenden Arbeitnehmers zumutbar ist. [OGH 26.02.2014, 9 ObA 21/14z]

„Rot-Weiß-Rot Karte“ für Schlüsselkräfte: Ausländische Absolventen einer inländischen Hochschule können mittels „Rot-Weiß-Rot“ Karte zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen werden. Die beabsichtigte Beschäftigung muss ihrem Beschäftigungsniveau entsprechen. Weiters müssen sie ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht. Die absolvierte Ausbildung muss aber nicht in dem Fachbereich erfolgt sein, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Der Antrag eines bosnischen Staatsan-

gehörigen, der an der Universität Wien Slawistik studiert hatte und als Eventmanager und Theaterintendant tätig werden wollte, wurde daher zu Unrecht abgewiesen. [VwGH 20.02.2014, 2013/09/0166]

Keine „Rot-Weiß-Rot Karte“ für Fachkräfte in einem Mangelberuf bei Mischverwendung: Ein bosnischer Staatsangehöriger beantragte eine „Rot-Weiß-Rot Karte“ als Fachkraft in einem Mangelberuf und wollte als Schlosser und Verputzer tätig werden. Da der Beruf des Verputzers jedoch nicht als Mangelberuf in der Fachkräfteverordnung angeführt war, wurde der Antrag abgewiesen. Dieser Meinung folgte auch der VwGH. Voraussetzung ist nämlich die ausschließliche Tätigkeit in einem Mangelberuf. Bei einer Mischverwendung müssen beide Tätigkeiten als Mangelberufe zu qualifizieren sein. [VwGH 19.03.2014, 2013/09/0169]

C. Konsumentenschutz

Neuerungen bei Fernabsatzgeschäften mit Verbrauchern: Zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie (RL 2011/83/EG) wurden Änderungen im KSchG und ABGB vorgenommen sowie ein neues Gesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäftesetz (FAGG), erlassen. Dieses ist auf Fernabsatzverträge und Außer-Geschäftsraum-Verträge (Auswärtsgeschäfte) anwendbar. Neu ist hier das sog. „Auswärtsgeschäft“, bei dem Unternehmer und Verbraucher gleichzeitig körperlich anwesend sind. Im Gegensatz zum Fernabsatzgeschäft wird der Verbraucher auch dann geschützt, wenn er das Geschäft selbst anbahnt. Das Rücktrittsrecht wurde für alle Verbraucher vereinheitlicht. Es kann innerhalb von 14 Tagen und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden. Die

Frist beginnt bei Dienstleistungsverträgen (und bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Strom, etc.) mit Vertragsschluss zu laufen, ansonsten mit Erhalt der Ware. Wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Rücktrittsrecht informiert wurde, ist die Frist gehemmt und beginnt zu laufen sobald der Unternehmer seiner Pflicht nachkommen ist. Weiters gibt es eine absolute Frist von einem Jahr und 14 Tagen. Entgegen früherer Rechtslage kann die Rücktrittserklärung formlos erfolgen. Im Konsumentenschutzgesetz wurde nun der Gefahren- und Eigentumsübergang bei Versendung der Ware ausdrücklich geregelt. Gefahr und Eigentum gehen auf den Verbraucher erst über, wenn die Ware bei diesem oder einem von ihm benannten Dritten abgeliefert wird. Das Gesetz ist seit 13. Juni 2014 in Kraft → BGBl I Nr. 33/2014

D. Diverses

Sitzverlegung einer ausländischen Personengesellschaft nach Österreich: Personengesellschaften aus anderen EWR-Staaten können sich in eine österreichische Gesellschaft identitätswahrend umwandeln, wenn zugleich der Verwaltungssitz nach Österreich verlegt wird. Weiters muss die Gesellschaft sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die nach dem Recht des Wegzugsstaates für eine solche Umwandlung bestehen. Insbesondere muss eine solche Sitzverlegung ohne Liquidation möglich sein. Zu guter Letzt muss die Gesellschaft den Anforderungen des österreichischen Gesellschaftsrechts in Bezug auf Satzung, Kapitalausstattung und Organbesetzung genügen. Im vorliegenden Fall war jedoch weder der Gesellschaftsvertrag angepasst worden, noch bescheinigt worden, dass ein Wegzug



nach italienischen Recht möglich ist. Daher blieb das Eintragungsbegehren der aus Italien stammenden Gesellschaft im Firmenbuch in allen Instanzen erfolglos. [OGH 10.04.2014, 6 Ob 224/13d]

Untreue gegenüber „Einmann-AG“: Bei Untreue gegenüber einer AG, kommt es nicht auf den Schaden der Alleinaktionärin an, sondern auf den unmittelbaren Nachteil, den die Gesellschaft erleidet. Nicht die Allein-gesellschafterin, sondern die Gesellschaft ist Trägerin des durch den Untreue-Tatbestand geschützten Rechtsgutes. Im Sonderfall einer „Einmann-GmbH“, deren Geschäftsführer zugleich einziger Gesellschafter ist, liegt eine straflose Selbstschädigung vor, da der Täter zugleich einziger Geschädigter ist. Ein solcher Sonderfall wurde aber im Anlassfall verneint, da die Alleinaktionärin wiederum eine AG mit einer Mehrheit von Aktionären war. [OGH 30.01.2014, 12 Os 117/12s]

Abbildung von Anwesen in der Zeitung zulässig: Die Klägerin begehrt erfolglos die Unterlassung der Veröffentlichung eines Fotos auf dem ihr Anwesen und dessen Umgebung zu sehen war. Zwar kann auch die Darstellung von Wohnverhältnissen die Privatsphäre einer Person verletzen, lässt sie doch Rückschlüsse auf die Persönlichkeit zu. Im vorliegenden Fall wurde aber weder das Wohnungsinere dargestellt, noch über die Klägerin bloßstellend berichtet. Daher überwiegt das Interesse des Medieninhabers an der Berichterstattung gegenüber dem Interesse der Klägerin, ihre Wohnverhältnisse nicht öffentlich zu machen. [OGH 20.01.2014, 4 Ob 216/13p]

Heimliche Fotoaufnahmen auch ohne Verbreitungsabsicht unzulässig: Der Beklagte hatte in einem

Naturschutzgebiet Fotos von Hundehaltern gemacht, die ihre Hunde frei herumlaufen ließen. Er wurde von einem Hundehalter erfolgreich auf Unterlassung geklagt. Die Herstellung eines Fotos ohne Einwilligung des Fotografierten stellt einen unzulässigen Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht dar, auch wenn keine Verbreitungsabsicht besteht. Die Rechtswidrigkeit wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Aufnahmen dazu dienen sollen, Ordnungswidrigkeiten zu dokumentieren. Die Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten ist alleinige Sache der zuständigen Behörden. [AG Bonn 28.01.2014, 109 C 228/13]

Schiedsverfahren

Entgeltanspruch des Schiedsrichters bei Abberufung wegen Befangenheit: Der Vorsitzende eines Schiedsgerichts wurde noch vor Fällung des Schiedsspruches wegen Befangenheit abberufen. Grund dafür war, dass er den für das Verfahren erforderlichen Sachverständigen nicht nach fachlichen Kriterien ausgewählt hatte, sondern aufgrund seiner vorgefassten Meinung einen bestimmten Sachverständigen beigezogen hatte. Im Schiedsvertrag war die Frage, wie sich die Abberufung auf den Honoraranspruch des befangenen Schiedsrichters auswirkt, nicht geregelt. Laut OGH ist dies im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu lösen. Der Entgeltanspruch entfällt nicht zur Gänze, sondern ist auf den Anteil, der der bisherigen Leistung entspricht, zu kürzen. Ob dies auch gilt, wenn das neue Schiedsgericht nicht von den Leistungen des abberufenen Schiedsrichters profitieren kann, ließ der OGH offen. [OGH 17.02.2014, 4 Ob 197/13v]

Bau- und Immobilienrecht

Erhaltungsmaßnahmen sind keine Mieterinvestitionen: Die Beschwerdeführerin mietete ein Hotelgebäude und führte umfassende Renovierungen mehrerer Zimmer durch. Die dafür geltend gemachte Investitionszuwachsprämie wurde sowohl vom Finanzamt als auch vom UFS abgewiesen, da es sich bloß um Erhaltungsaufwendungen gehandelt hatte. Der VwGH bestätigte diese Rechtsauffassung. Erhaltungsaufwendungen führen nicht zu Mieterinvestitionen und können daher auch nicht zu einem Anspruch auf eine Investitionszuwachsprämie führen. Nur solche Baumaßnahmen des Mieters am Mietobjekt, die ihrer Natur nach Herstellungsmaßnahmen sind, können zu Mieterinvestitionen führen. Das Vorliegen eines Herstellungsaufwandes hatte der Beschwerdeführerin jedoch nicht geltend gemacht. [VwGH 23.04.2014, 2010/13/0066]

Für Garagen gilt nicht der ermäßigte Steuersatz: Ein Wohnungseigentumshaus umfasste auch Garagen. Im Zuge einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass die Garagen nicht dem ermäßigten MwSt-Steuersatz unterliegen, weshalb sie nun dem Normalsteuersatz zu unterwerfen waren. Die gegen diese Ansicht erhobenen Rechtsmittel waren nicht erfolgreich. Nur die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken unterliegt ebenso wie Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften im Zusammenhang mit Wohnungen einem ermäßigten Steuersatz. Dies ist jedoch eng auszulegen. Garagen sind hiervon nicht erfasst, weil sie nicht dazu bestimmt sind, in abgeschlossenen Räumen privates Leben zu ermöglichen und so den persön-



lichen Wohnbedürfnissen zu dienen.
[VwGH 25.06.2014, 2010/13/0119]

Wettbewerbsrecht

Haftung des Kartellanten beim Umbrella-Pricing: Mehrere Unternehmen hatten sich an einem Kartell beteiligt und den Fahr- und Aufzugstreppenmarkt unter sich aufgeteilt. Der Kläger begehrte von den Kartellanten Schadenersatz. Er hatte von einem Dritten nicht am Kartell beteiligten Unternehmen, das die durch das Kartell verzerrte Marktlage ausgenutzt hatte, Aufzüge und Fahrtreppen zu einem überhöhten Preis gekauft. Da das österreichische Recht in einer solchen Konstellation keine Haftung vorsieht und es zur unionsrechtlichen Auslegung unterschiedliche Auffassungen gibt, wurde die Frage dem EuGH vorgelegt. Nach Auffassung des EuGH können an einem Kartell beteiligten Unternehmen sehr wohl für Schäden haften, die daraus entstehen, dass ein nicht am Kartell beteiligtes Unternehmen im Windschatten des Kartells seine Preise höher festgesetzt hat, als es dies ohne das Kartell getan hätte. Hierfür muss erwiesen sein, dass das Kartell nach den Besonderheiten des betreffenden Marktes ein solches Umbrella-Pricing eines Dritten zur Folge haben konnte und dies den Kartellbeteiligten nicht verborgen bleiben konnte. [EuGH 05.06.2014, C-557/12, KONE ua]

E-Commerce

Kein Redaktionsgeheimnis für Postings: Die Beklagte betreibt im Internet eine Nachrichtenseite mit einem Diskussionsforum. Nachdem auf dieser ehrenverletzende Postings über den Kläger aufgetaucht waren, begehrte er die Bekanntgabe der Email-

Adressen der Poster. Der Beklagte verweigerte dies unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis. Dieser Ansicht folgte der OGH nicht. Es handelte sich um eine unmoderierte Website, auf der Postings ohne journalistische Kontrolle und Bearbeitung veröffentlicht wurden. Mangels Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit ist daher eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis nicht möglich. [OGH 23.01.2014, 6 Ob 133/13x]

Entlassung wegen Äußerungen in einem Youtube-Video: Ein Arbeitnehmer nahm an einem Gewerkschaftstreffen teil. Dabei wurde ein Video gedreht, in dem er auf Missstände im Unternehmen hinwies. Nachdem das Video im Internet verbreitet wurde, entließ das Unternehmen den Mitarbeiter. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen sah das Bundesarbeitsgericht (BAG – dt. Höchstgericht in Arbeitsrechtssachen) die Entlassung mangels wichtigen Grundes als unzulässig an. Der Arbeitnehmer hatte keine falschen, geschäftsschädigenden Äußerungen über das Unternehmen getätigt, sondern lediglich sachliche Kritik zum Ausdruck gebracht. Für die Grenzziehung kommt es auf den Inhalt und den Kontext der Äußerungen an. [BAG 31.07.2014, 2 AZR 505/13]

Urheberrecht

Kein Urheberrecht für bloße Bildschirmbetrachtung: Ausgangslage für das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH war ein Rechtsstreit zwischen einem Medienbeobachtungsdienst und einer Einrichtung von Zeitungsverlegern, die Lizenzen am Inhalt von Zeitungen erteilte. Kunde war eine Organisation von Berufstätigen aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Mit Hilfe des Medienbe-

obachtungsdiensts bekamen sie online Berichte über die Beobachtung von im Internet veröffentlichten Presseartikeln zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung der Zeitungsverleger war der Ansicht, dass beim Online-Empfang dieser Berichte der Urheber zustimmen muss. Laut EuGH ist dies nicht erforderlich. Wenn ein Endnutzer eine Internetseite auf seinem Computer ansieht, ohne diese herunterzuladen, werden Kopien auf dem Computerbildschirm und im Internetcache der Festplatte dieses Computers erstellt. Da diese Kopien vorübergehend, flüchtig und begleitend erstellt werden, ist laut einschlägiger EU-Richtlinie keine Zustimmung des Urheberrechtsinhabers erforderlich. [EuGH 05.06.2014, C-360/13, Public Relations Consultants Association]

Recht auf Vergessen-Werden: Der Beschwerdeführer hatte bei der spanischen Datenschutzagentur Beschwerde gegen Google Spain eingeleitet. Wenn man seinen Namen bei Google eingab, wurde ein Link angezeigt, der zu einem Online-Zeitungsartikel führte. In diesem wurde über eine 16 Jahre zurückliegende Pfändung und Grundstücksversteigerung wegen Konkurses des Beschwerdeführers berichtet. Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens hatte sich der EuGH in weiterer Folge mit der Frage zu beschäftigen, ob die Tätigkeit von Google, nämlich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zulässig sei oder der Betroffenen ein Recht auf Löschung dieser Daten habe. Abweichend von den Schlussanträgen des Generalanwaltes sprach sich der EuGH für ein Recht auf Vergessen - Werden aus. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die berechtigten Interessen des Suchmaschinenbetreibers gegen die Grundrechte des Betroffenen abzuwägen. Diese Inter-



sensabwägung geht zugunsten des Betroffenen aus. Ausnahmen können nur bestehen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am Informationszugang besteht. Korrupte Politiker oder Umweltsünder werden sich demnach nicht auf ein Recht auf Vergessen - Werden berufen können. Google hat auf das Urteil bereits reagiert und ein Online – Formular zur Verfügung gestellt, mit dem die Löschung von Daten beantragt werden kann (<https://support.google.com/legal/contact/?product=websearch>). [EuGH 13.05.2014, C-131/12 Google Spain und Google]

Bankrecht

A. Allgemein

Naturalrestitution wenn vom Verkauf einer Finanzanlage abgeraten wird: Der Kläger stützte seinen Schadenersatzanspruch darauf, dass ihm zweimal vom Verkauf seiner Aktien abgeraten worden war. Auch in solchen – wenn auch selten Fällen – gebührt Naturalrestitution in Form von Geldersatz gegen Rückgabe des Finanzprodukts, so der OGH. Wenn von einer Wiederveranlagung des Erlöses auszugehen ist, muss die Entwicklung der alternativen Veranlagung berücksichtigt werden. Dabei ist festzustellen, welche Anlagegattung der Geschädigte bei ordnungsgemäßer Beratung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gewählt hätte. [OGH 13.02.2014, 2 Ob 17/13h]

B. Kapitalmarkt, Wertpapiere

Behauptungs- und Beweislast des klagenden Anlegers: Nachdem der Anleger fehlerhaft beraten wurde machte er Schadenersatz geltend. Strittig war in weiterer Folge nur mehr die Höhe des erlittenen Schadens. Wenn der Anleger bei nicht fehlerhaf-

ter Beratung veranlagt hätte, trifft ihn die Behauptungs- und Beweislast für die Wahl und Entwicklung der hypothetischen Alternativanlage. An die Behauptungslast werden keine zu strengen Anforderungen gerichtet. Es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf das pflichtwidrige Handeln zurückzuführen ist. Der Anleger hat also den Schaden nur plausibel zu machen, der Berater muss dann beweisen, dass ein anderer Verlauf wahrscheinlicher ist. [OGH 29.01.2014, 7 Ob 221/13w]

Steuerrecht

Geschäftsführerhaftung führt zu Betriebsausgabe:

Der Beschwerdeführer war Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und wurde nach dem Konkurs der GmbH vom Finanzamt und der Gebietskrankenkasse zur Geschäftsführerhaftung herangezogen. Er machte in seiner Einkommenssteuererklärung diese Haftungsbeiträge als außergewöhnliche Belastung geltend. Der VwGH entschied, dass Zahlungen aus dem Titel der Geschäftsführerhaftung keine außergewöhnlichen Belastungen sind. Sie können aber Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sein, was die Vorinstanzen von Amts wegen zu prüfen gehabt hätten. [VwGH 22.05.2014, 2010/15/0211]

Übertragung von KG-Anteilen an Ehegattin nicht steuermindernd:

Eine KG sah ein Mitarbeitermodell vor, nach dem sich Dienstnehmer der KG als stille Gesellschafter am Unternehmen beteiligen konnten. Weiters bestand für sie auch die Möglichkeit, Anteile bis zu einem Drittel der Beteiligung an den Ehepartner weiterzugeben. Die Beschwerdeführerin war die Ehegattin eines Dienstnehmers der KG,

der von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte. Der VwGH sah in ihren Einkünften aus dieser Beteiligung keine eigenständige Einkunftsquelle. Es liegen vielmehr Einnahmen vor, die ihre Wurzel im Dienstverhältnis des Ehemannes zur KG haben. Sie sind daher diesem als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen. [VwGH 27.02.2014, 2011/15/0106]

Gesundheitsrecht

Keine Haftung wenn Patient andere Präferenz äußert:

Der Ehemann der Klägerin unterzog sich im Krankenhaus der Beklagten einer Herzoperation und verstarb in der Folge an einer Sepsis. Ihr Schadenersatzanspruch der sich auf die mangelnde Einwilligung des Ehemanns in die Operation stützte, wurde abgewiesen. Er hatte sich nämlich vor der Operation dahingehend geäußert, dass er biologische Herzklappen anstelle von Herzklappen aus Metall präferieren würde. Daraus kann aber keine fehlende Zustimmung des Patienten in die Operation abgeleitet werden. Die Operation selbst und die Auswahl der Herzklappen wurde lege artis durchgeführt, die Wahl der Herzklappen hatte keine Auswirkungen auf den Verlauf bei und nach der Operation. [OGH 24.06.2014, 4 Ob 185/13d]

Hinweis

Die enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hier nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wieder gegeben. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die Email-Adresse sec@KILLL.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn Sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.KILLL.eu.